

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.240 vom 20. Januar 1999

A.71.979/XIII-149

In der Rechtssache : **SCHNACKERS** Pascal,
Wahlmizil bei den Herren
Guido ZIANS und Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Gemeinde Raeren.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 7. November 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Pascal SCHNACKERS die Nichtigerklärung der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Raeren vom 19. März 1996 beantragt, durch die den Eheleuten KEVER - PÖTTGEN eine Baugenehmigung im Hinblick auf den Wiederaufbau eines Ateliers mit Garage in Raeren, Hauptstraße 79 (Flur C Nr. 87 c) erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils Nr. 63.806 vom 7. Januar 1997, mit dem die Ausführung des vorerwähnten Rechtsakts ausgesetzt wird;

Aufgrund der Erläuterungs- und Ergänzungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 16. Juli 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, daß die Artikel 36 und 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dadurch verletzt worden seien, daß das Gutachten des beauftragten Beamten in französischer Sprache verfaßt worden sei;

In der Erwägung, daß das Gutachten des beauftragten Beamten für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bestimmt ist und demzufolge zu den Beziehungen mit den lokalen Behörden gehört; daß Artikel 36, § 1, Absatz 2, vorschreibt, daß die regionale Dienststelle,

deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, sich in ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen der Sprache des Gebietes bedient, in dem sich die lokale Dienststelle befindet; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund - dem dritten seines Antrags - geltend macht, Artikel 204, 3, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei dadurch verletzt worden, daß der Plan einerseits bestimmte in Artikel 204, 3 b, bezeichnete Elemente (die Höhenlinien, die Angabe der Wasserversorgungs- und Stromversorgungsnetze, die Art oder Zweckbestimmung der umliegenden Gebäude) nicht enthalte und andererseits falsche Angaben enthalte (die Angabe bezüglich der schon vorhandenen Mauer und vor allem die Angabe, der zufolge es sich um einen Wiederaufbau handle);

In der Erwägung, daß der Kläger in einem dritten Klagegrund - dem vierten seines Antrags - geltend macht, Artikel 7 des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region und der Erlaß der Wallonischen Regionalexekutive zur Durchführung dieses Dekrets seien dadurch verletzt worden, daß das Formular « Notiz über die vorherige Bewertung der Aus- und Nachwirkungen auf die Umwelt » lückenhaft und lapidar ausgefüllt worden sei;

In der Erwägung, daß in bezug auf beide zusammengefaßte Klagegründe festzustellen ist, daß die Gegenpartei keinen Schriftsatz eingereicht hat und die Behauptungen des Klägers, insbesondere die Behauptung, der zufolge das Vorhaben, auf das sich der angefochtene Rechtsakt beziehe, nicht als Wiederaufbau bezeichnet werden könne, - weil es darum gehe, einen Schuppen durch

eine Halle zu ersetzen, die zweieinhalbmals größer sei - nicht bestreitet; daß die Behörde auf der Grundlage von falschen oder unvollständigen Elementen keine Genehmigung ausstellen kann; daß die Klagegründe begründet sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffengerichtkollegiums der Gemeinde Raeren vom 19. März 1996, durch die den Eheleuten KEVER - PÖTTGEN eine Baugenehmigung im Hinblick auf den Wiederaufbau eines Ateliers mit Garage in Raeren, Hauptstraße 79 (Flur C Nr. 87 c) erteilt wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrates am 20. Januar 1900
neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.